

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 123/92

BESCHLUSS

Vom

4. März 1993

in dem Rechtsstreit

DG Bank B [REDACTED] D [REDACTED] G [REDACTED] bank,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand Helmut G [REDACTED] und Karl F [REDACTED],
Sitz F [REDACTED], Hauptverwaltung M [REDACTED],
T [REDACTED], M [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Hans L [REDACTED],
K [REDACTED]-L [REDACTED]-Platz [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. März 1993

beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klägerin
gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
15. Oktober 1991 wird abgelehnt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e

Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg und wirft
Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf
(§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht geht im Ergebnis zutreffend vom
Bestehen einer aufrechenbaren Bürgschaftsforderung aus. Ob
durch den zwischen dem Beklagten und der Firma N[REDACTED] ge-
schlossenen Vergleich ein bis dahin auf Rücktritt beruhenden-
des Abwicklungsverhältnis aufgehoben und mit schuldumschaf-
fender Wirkung durch ein anderes ersetzt worden ist, kann
dahinstehen. Die Bürgschaftserklärung erfaßt auch die mit
der einverständlichen Vertragsaufhebung begründeten Ansprü-

- 3 -

che. Die Bürgschaft sollte, für die Rechtsvorgängerin der Klägerin erkennbar, dem im Kaufvertragsnachtrag bezeichneten Sicherungszweck der §§ 2, 7 MaBV dienen. Danach mußte und sollte die Bürgschaft alle etwaigen Ansprüche des Käufers (Beklagten) auf Rückgewähr der von ihm erbrachten Vermögenswerte erfassen, ohne daß es darauf ankommt, ob der ursprüngliche Vertrag aufgrund eines Rücktritts oder einvernehmlicher Aufhebung nicht vollzogen wird (vgl. Chrudina FWW 1975, 206, 208; Fischer-Dieskau/Pergande, Wohnungsbau-recht Bd. 3.2 Einführung zu § 34 c GewO und zur MaBV, Anhang B Nr. 7 S. 21; Locher/Köble, Baubetreuungs- und Bau-trägerrecht, 4. Aufl. RdNr. 56). Dies kommt im Wortlaut der Bürgschaftserklärung mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Bürgschaft sei durch die Rückgabe der Urkunde nicht erloschen, wendet sich die Revision ebenfalls ohne Erfolg. Das Handeln des Notars entfaltete für den Beklagten schon aufgrund mangelnder Bevollmächtigung zum Abschluß eines Erlaßvertrages keine Rechtswirkungen.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)